

Mitteilungsvorlage

**Auslandsaufenthalte von Rentner aus Nicht-EU-Staaten mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung
Anfrage von Herrn Özdemir vom 05.04.2011**

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Integrationsausschuss	14.06.2011	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Beteiligte Stellen

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

02.03.02 Ausländerwesen

Stellungnahme der Stadtkämmerin entfällt

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Ausländern, die nicht „Unionsbürger“ sind, ist im Wesentlichen in § 51 Abs. 1-9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Es handelt sich somit um eine bundeseinheitliche Regelung.

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel nach der Ausreise des Ausländers nach Ablauf

- von 6 Monaten oder
- der von der Ausländerbehörde gesetzten Frist

Für den Erlöschensgrund ist es **unerheblich**

- aus welchem **Grund** die Reise angetreten wurde
- für **wie lange** eine Reise geplant war und
- ob ggf. eine **Wiederkehrabsicht** besteht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. Nr. 7 AufenthG führt die Überschreitung der Frist grundsätzlich **immer** zum Erlöschen des Aufenthaltstitels

Die Verschuldensfrage spielt keine Rolle.

Fristverlängerung durch die Ausländerbehörde:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 AufenthG hat die Ausländerbehörde (nur auf **Antrag** des Ausländers **vor** der Ausreise oder **innerhalb** von 6 Monaten nach der Ausreise) in der Regel eine längere Frist zu bestimmen, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach **vorübergehenden** Grund ausreisen will **und**

- eine **Niederlassungserlaubnis** besitzt **oder**
- wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient

Rein private Interessen erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Personen, die **nicht** über eine Niederlassungserlaubnis verfügen sondern im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, haben **keinen** Regelanspruch auf Verlängerung der gesetzlichen Frist von 6 Monaten.

Hier ist jeweils der Einzelfall zu betrachten und von der Ausländerbehörde zu entscheiden, ob möglicherweise im Wege des Ermessens einer längeren Ausreisefrist als 6 Monate zugestimmt werden kann (z. B. bei Vorliegen von bes. Härten). Es wird daher **vor** jeder längeren Ausreise ein Kontakt mit der Ausländerbehörde empfohlen.

Bei Nichteinhaltung der Fristen (6 Monate oder verl. Frist) erlischt der Aufenthaltstitel **kraft Gesetzes** und bedarf keiner Verfügung der Ausländerbehörde.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Wilding
Oberbürgermeisterin